

An das Bundesministerium für Justiz Museumstrasse 7 A-1070 Wien

E-Mail: team.s@bmj.gv.at, begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 24. April 2015

BETREFF: BUNDESGESETZ, MIT DEM DAS STRAFGESETZBUCH, DAS SUCHTMITTELGESETZ, DIE STRAFPROZESSORDNUNG 1975, DAS AKTIENGESETZ, DAS GESETZ VOM 6.MÄRZ 1906 ÜBER GESELLSCHAFTEN MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG, DAS GESETZ ÜBER DAS STATUT DER EUROPÄISCHEN GESELLSCHAFT, DAS GENOSSENSCHAFTSGESETZ, DAS ORF-GESETZ, DAS PRIVATSTIFTUNGSGESETZ, DAS VERSICHERUNGSAUFSICHTSGESETZ 2016, UND DAS SPALTUNGSGESETZ GEÄNDERT WERDEN (STRAFRECHTSÄNDERUNGSGESETZ 2015)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die ISPA erlaubt sich im Zusammenhang mit der öffentlichen Konsultation des Bundesministeriums für Justiz betreffend das Strafrechtsänderungsgesetz wie folgt Stellung zu beziehen.

Zusammengefasst begrüßt die ISPA die Strafrechtsreform, die unter anderem dem technischen Fortschritt und dem damit verbundenen komplexen Bereich der Cyberkriminalität Rechnung trägt. Die ISPA weist jedoch darauf hin, dass in den Erläuternden Bemerkungen klar ausgesprochen wird, dass "Penetrationstests" auch in Zukunft nicht per se unter Strafe gestellt werden sollten und regt an, die Bestimmung des § 120a StGB möglichst klar und einfach verständlich zu formulieren.

1. Penetrationstests sollen nicht *per se* kriminalisiert werden.

Die ISPA betrachtet die neue Formulierung des Delikts und die damit verbundene Erweiterung der Bestimmung als einen Schritt in die richtige Richtung. Die strafrechtliche Erfassung von wesentlichen Fällen von "Hacking" wie beispielweise die illegale Errichtung von BOT-Netzwerken bringt eine gewisse abschreckende, generalpräventive Wirkung mit sich und demonstriert, dass Cyberkriminalität in Österreich als eine ernsthafte Bedrohung wahrgenommen wird.

Das Testen der Resistenz von Infrastruktur gegen Cyberattacken ("Penetrationstests") soll weiterhin keine zwingende strafrechtliche Relevanz aufweisen, da derartige Tests für die Aufrechterhaltung der Widerstandsfähigkeit von Computersystemen von großer Bedeutung sind. Dieser Gedanke ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass für einen derartigen Test im Auftrag eines

UID-Nr.: ATU 54397807 **ZVR-Zahl:** 551223675



Unternehmens die gesamte Übertragungskette getestet werden muss und somit unter Umständen auch Systeme und Hardware getestet werden müssen, die sich nicht im Eigentum oder dem Verfügungsbereich des Auftraggebers befinden.

Der Versuch, Schwachstellen in einem System aufzudecken sollte (auch in Hinkunft) nicht per se pönalisiert werden. Die ISPA ersucht daher um Aufnahme eines klaren Hinweises in den Erläuternden Bemerkungen der diesem Gedanken Rechnung trägt.

Die ISPA regt zudem an, dass die Verfolgung von Straftaten im Bereich der Cyberkriminalität optimaler Weise durch entsprechend geschulte und technisch versierte Staatsanwälte erfolgen soll, die ähnlich wie die Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsstrafsachen und Korruption, die notwendige Kompetenz und Expertise für eine qualifizierte und effiziente Verfolgung von Cyberkriminalität aufweisen.

Ferner möchte die ISPA darauf hinweisen, dass es für einen qualifizierten Entscheidungsfindungsprozess im teilweise ausgesprochen komplexen Bereich der Cyberkriminalität beinahe unabdingbar ist, dass es den zuständigen Richterinnen und Richtern, ungeachtet der Möglichkeit zur Einbeziehung von technischen Sachverständigen, ermöglicht wird einschlägige technische Fortbildungen zu absolvieren, um eine optimale Abwicklung derartiger Verfahren gewährleisten zu können.

2. Der Tatbestand der fortgesetzten Belästigung soll klar und unmissverständlich formuliert sein.

Die ISPA begrüßt die Aufnahme des neuen § 120a im Gesetzesentwurf, da diese Bestimmung wesentlich zur Erfassung des Phänomens des Cybermobbings beiträgt, welches aufgrund des breiten Empfängerkreises und der damit verbundenen Öffentlichkeitswirkung eine erhebliche Belastung für die Betroffenen bedeuten kann.

Vor dem Hintergrund der Kommunikationsarbeit von Saferinternet.at¹ bzw. im Rahmen der eigenen Tätigkeit in diesem Bereich² regt die ISPA an, die einfache Verständlichkeit der Norm – speziell für potentielle Täterinnen und Täter – zu gewährleisten, um auf diese Weise generalpräventiv zu wirken. Die ISPA schlägt daher vor, Postings und Nachrichten in sozialen Netzwerken sowie Chatrooms ausdrücklich in den Erläuternden Bemerkungen als Mittel im Sinne des Begriffs "im Wege einer Telekommunikation" aufzunehmen. Dies würde die Kommunikation, dass derartige Handlungen strafrechtliche Folgen nach sich ziehen können, wesentlich vereinfachen.

Die ISPA spricht sich klar gegen eine Bestrafung von strafunmündigen Personen aus, regt jedoch aufgrund der potentiell sehr schwerwiegenden Folgen für die Opfer sowie dem leider manchmal fehlenden Unrechtsbewusstsein von Personen unter 14 Jahren an, über Maßnahmen (z.B. eine

www.ispa.at

UID-Nr.: ATU 54397807 **ZVR-Zahl:** 551223675

¹ Saferinternet.at; https://www.saferinternet.at/ (zuletzt aufgerufen 21.04.2015).

² Z.B. ISPA Flyer "Hasspostings"; https://www.ispa.at/service/broschueren/internet-sicher-nutzen/hasspostings/ (zuletzt aufgerufen 21.04.2015).



Einladung zu einem Gespräch im Rahmen des Amtstages) nachzudenken, welche den Täterinnen und Tätern die Tragweite ihrer Handlung bewusst macht.

Der in der Überschrift des Delikts enthaltene Tatbestand der "Fortsetzung" einer Belästigung könnte zu der täuschenden Annahme führen, dass das Delikt durch eine einmalige Tathandlung keinesfalls erfüllt werden kann. Der Gesetzgeber stellt hingegen in den Erläuternden Bemerkungen klar, dass das Delikt an sich als Dauerdelikt konzipiert ist, in schweren Fälle wie beispielweise der Veröffentlichung von intimen Videoaufnahmen aus Rache jedoch ausnahmsweise bereits durch eine einmalige Belästigung im Sinne des § 120a StGB der Tatbestand erfüllt sein kann. Die ISPA regt deshalb eine diesbezügliche Klarstellung im Rahmen der Bestimmung an, um falsche Interpretationen der Bestimmung zu vermeiden.

Die ISPA hofft auf die Berücksichtigung ihrer Anregungen.

Für Rückfragen (und weitere Auskünfte) stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

ISPA - Internet Service Providers Austria

Dr. Maximilian Schubert

Generalsekretär

Die ISPA – Internet Service Providers Austria –ist der Dachverband der österreichischen Internet Service-Anbieter und wurde im Jahr 1997 als eingetragener Verein gegründet. Ziel des Verbandes ist die Förderung des Internets in Österreich und die Unterstützung der Anliegen und Interessen von rund 200 Mitgliedern gegenüber Regierung, Behörden und anderen Institutionen, Verbänden und Gremien. Die ISPA vertritt Mitglieder aus Bereichen wie Access, Content und Services und fördert die Kommunikation der Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer untereinander.

www.ispa.at

UniCredit Bank Austria AG

UID-Nr.: ATU 54397807 **ZVR-Zahl:** 551223675